Reichenbach an der Fils

Gemeinderatsdrucksache 059/2006

Datum: 27.04.2006 Unterschrift

Amt: Ortsbauamt

Verantwortlich: Schimmele, Ludwig

Aktenzeichen: 632.21 Vorgang: --/--

Beratungsgegenstand

Bismarckstraße 2, Flurstück 2085 - Anbringen einer Werbeanlage

Ausschuss für Technik und Umwelt 09.05.2006 öffentlich beschließend

Anlagen:

Lageplan (M 1 : 500) Werbeanlage Position 1 - 3

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

- 1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
- 2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag für die Werbeanlage Position 1 ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.
- 3. Für die notwendige Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB für die Überschreitung der Baulinie wird
 - für die Werbeanlage Position 2 das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt,
 - für die Werbeanlage Position 3 das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB nur dann erteilt, wenn die Zahl der Fahnen auf 3 beschränkt wird.
- 4. Das Einvernehmen wird unter folgenden Hinweisen und Auflagen erteilt:
 - 4.1 Bei den Werbeanlagen Position 2 und 3 ist auf ein ausreichendes Lichtraumprofil über dem Gehweg mit mindestens 3,0 m zu achten.
 - 4.2 Die im Kreuzungsbereich Bismarck-/Ulmer Straße vorhandene mehrfarbige Werbesäule ist abzubauen.

Sachdarstellung:

Beantragt wird die Genehmigung für das Aufstellen von beleuchteten und unbeleuchteten Werbeanlagen auf dem Flst. 2085 (Bismarckstraße 2) beim Modemarkt "Vögele".

In Einzelnen handelt es sich um folgende Positionen:

Position 1: beleuchtetes Transparent am Gebäude mit Blickrichtung Ulmer Straße

Größe: 6,0 x 2,32 m

Position 2: zwei beleuchtete Transparente an der Einfahrt zu den Stellplätzen (von der

Ulmer Straße aus) Größe: 4,0 x 1,55 m Höhe: 6,0 m

Position 3: fünf Fahnen entlang der Ulmer Straße

Größe: 1,2 x 5,0 m Höhe: 8,0 m

Daneben ist geplant, die vorhandene mehrfarbige Werbesäule an der Ecke Bismarck-/Ulmer Straße abzubauen.

Mit den geplanten Werbeanlagen (Position 1 – 3) wird die bisher vorhandene Zahl der einzelnen Werbeträger erhöht, vor allem in Bereich der Fahnen entlang der Ulmer Straße. Hier wird neben einem Vergrößern der Masse der einzelnen Fahnen die Zahl von 3 auf 5 Fahnen erhöht.

Im Hinblick darauf, dass im Bereich entlang der Ulmer Straße neben den Werbeanlagen ein Verkehrszeichen (Vorfahrtsstraße), eine Mastleuchte (Beleuchtung Stellplätze), ein Straßennamenschild, ein Hinweisschild Polizei und nicht zuletzt aus einer mit dem Bauherrn des Modemarktes "Vögele" vereinbarte Pflanzung vor vier Bäumen vorgesehen sind, erscheint eine Beflaggung mit fünf Fahnen nicht angebracht.

Um hier eine sinnvolle und einigermaßen übersichtliche Anordnung aller Einrichtungen zu gewährleisten, wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, die Zahl der Fahnen auf drei zu beschränken.

Die Werbeanlagen Position 2 und 3 befinden sich außerhalb der Baulinie Ulmer Straße vom 02.01.1880.

Für die Abweichung von der Baulinie ist das Einvernehmen der Gemeinde nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Bauantrag

- für die Werbeanlagen Position 1 und 2 nach § 36 Abs. 1 BauGB das Einvernehmen zu erteilen
- für die Werbeanlage Position 3 das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB nur dann zu erteilen, wenn die Zahl der Fahnenmasten auf 3 beschränkt wird.